

## Positionsbestimmung zur Situation im Irak (15.09.2014)

Uwe Trittman (Evangelische Akademie Villigst)

### 1. Zur Situation und den Hintergründen

Im Juni 2014 nahm der „Islamische Staat im Irak und Syrien (ISIS)“ weite Teile im Westen und Nordwesten des Irak ein, einschließlich der Millionenstadt Mosul – ein Zentrum des christlichen Lebens im Irak. Der Anführer Abu Bakr al-Baghdadi ernannte sich zum Kalifen aller Muslime und änderte den Namen der Organisation in „Islamischer Staat (IS)“. Die Organisation geht in ihrem Kampf gegen „Andersgläubige“ (Christen, Jesiden, Schiiten) mit äußerster Härte und menschenverachtender Brutalität vor. Die Folgen sind bis heute: Hunderttausende Menschen sind auf der Flucht, eine verlässliche Zahl der bislang Getöteten gibt es nicht und eine staatliche Ordnung im Irak existiert nicht mehr. Auch in Folge des seit mehreren Jahren andauernden Bürgerkriegs in Syrien ist die gesamte Region betroffen.

Die Diakonie Katastrophenhilfe berichtet: „Ein großer Teil dieser Vertriebenen ist in den kurdischen Norden des Irak geflohen, wo sich auch sehr viele syrische Flüchtlinge befinden ... Der Irak hatte bereits vor der aktuellen Krise sehr stark mit den Folgen des vorangegangenen Krieges und den stetig schwelenden Unruhen im eigenen Land zu kämpfen. Viele Iraker sind selbst zwischen 2006 und 2008 nach Syrien geflohen und kehren nun gemeinsam mit syrischen Flüchtlingen ins Land zurück.“ Amnesty International spricht inzwischen von „ethnischen Säuberungen von historischem Ausmaß“ und der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verurteilt in einer Resolution die „systematische“ Verletzung der Menschenrechte und verlangt, dass die verantwortlichen IS-Kämpfer strafrechtlich verfolgt werden müssten<sup>1</sup>.

### 2. Unstrittige Reaktionen und Hilfsmaßnahmen

Gegen diese massiven Menschenrechtsverletzungen vorzugehen und für die existentiell bedrohten Hunderttausende von Menschen wirksam Nothilfe zu leisten, ist unstrittig. Bei der Abwägung, entweder etwas gegen diese Lage zu tun oder abzuwarten und untätig zu bleiben, handelt es sich nicht um ein klassisches ethisches Dilemma, da die Optionen nicht als gleichwertig anzusehen sind. Aus Sicht christlicher Friedensethik (und hier sind sich alle evangelischen wie auch die katholischen Stimmen der letzten Wochen im Prinzip einig), ist ein Eingreifen notwendig und die notleidenden Menschen bedürfen der unmittelbaren humanitären Hilfe: Der Ratsvorsitzende der EKD, Nikolaus Schneider, betont, dem Evangelium zu folgen, bedeute aber nicht „zuzusehen, wie andere gequält, geköpft, versklavt werden“ (epd, 28.8.14). Der frühere Ratsvorsitzende Wolfgang Huber resümiert: "Wir können nicht die Verantwortung für Frieden und Menschenrechte ganz oben auf unsere kirchliche Agenda setzen und dasselbe von der Politik verlangen, aber gleichzeitig außer Acht lassen, wie humanitäres Handeln überhaupt möglich wird" (Welt, 23.8.14). In Bezug auf folgende Einzelmaßnahmen besteht weitgehende Einigkeit:

---

<sup>1</sup> Auch der Ökumenische Rat der Kirchen fordert ein UN-Sondertribunal, das die Kriegsverbrechen der IS-Terrormiliz strafrechtlich verfolgt (<http://www.oikoumene.org/de/press-centre/news/churches-ask-human-rights-council-to-support-religious-minority-communities-in-irag>, abgerufen am 15.9.2014).

- Es gehört in einer solchen Situation zu den zentralen christlichen Handlungsweisen, für den Frieden und die Überwindung von Gewalt und für die Opfer und Notleidenden zu beten<sup>2</sup>.
- Daneben besteht die Pflicht, jegliche Form von humanitärer Hilfe zu leisten. Notwendig ist dabei auch, ein von der internationalen Gemeinschaft zu sichernder ungehinderter Zugang für die Hilfe von außen.
- Denjenigen, die in ihrer Heimat keine Zuflucht und keinen Schutz mehr finden, sollte in Deutschland und Europa verstärkt Asyl gewährt werden. Die ungeklärte finanzielle Unterstützung der Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge darf nicht auf Kosten der Betroffenen, nicht selten traumatisierten Menschen ausgetragen werden.
- Was die finanzielle Unterstützung der IS-Terrormilizen angeht, so sollte sich die Bundesregierung international dafür einsetzen, dass die Finanzströme und Einnahmequellen massiv unterbunden werden.

### **3. Umstrittene Maßnahmen: militärische Gewalt und Waffenlieferungen**

National wie international wurden weitere Maßnahmen beschlossen und werden noch diskutiert, die vor allem dem Zweck dienen sollen, die Gewalteskalation und das Vorgehen des IS zu stoppen und den bedrohten Menschen in der Region wirksamen Schutz gewähren zu können. Angesichts der objektiv belegbaren massiven Menschenrechtsverletzungen und der Tatsache, dass der irakische Staat (seine Regierung) nicht mehr in der Lage ist, den Betroffenen Schutz und Sicherheit bieten zu können, liegt hier eine Frage nach der Anwendung der internationalen Schutzverantwortung (Responsibility to Protect, RtoP) vor. Das Konzept der RtoP, wie es die Vereinten Nationen bei ihrem World Summit 2005 verabschiedet haben, sieht eine Vielzahl vorrangig ziviler Maßnahmen nach Kap. VI der UN-Charta vor, die auch Sanktionen, Beschränkungen beim Finanztransfer oder Waffenembargos einschließen.

Militärische Zwangsmaßnahmen nach Kap VII der UN-Charta werden nur im Zusammenhang mit einem gesamtpolitischen Konzept und nur in vier Fällen erlaubt: Abwehr von Völkermord, schwerste Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und ethnische Säuberungen. Der Einsatz militärischer Gewalt ist nur dann legitim, wenn alle nicht-militärischen Maßnahmen sich als ungeeignet erweisen und eine nationale Regierung nicht (mehr) in der Lage ist, die Bevölkerung zu schützen. In jedem Fall hat die Befassung mit der Prüfung der Lage und die Entscheidung allein beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu liegen.

### **4. Friedensethische Abwägungen**

Ein friedensethisches Urteil muss sich an der 2007 veröffentlichten EKD-Friedensdenkschrift<sup>3</sup> orientieren. Neben den Kriterien des humanitären Völkerrechts und der UN-Charta werden dort weitere Vorbedingungen angegeben, die für den legitimen Einsatz von militärischen Zwangsmitteln geprüft sein müssen:

---

<sup>2</sup> In der EKvW hat die Friedensbeauftragte zum 9. Sonntag nach Trinitatis (19.8.) einen Vorschlag für einen Friedensgottesdienst an alle Gemeinden gegeben und veröffentlicht.

<sup>3</sup> Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007.

- Als Erlaubnisgrund werden nur aktuelle und schwerste Unrechtshandlungen angesehen, die selbst minimale Funktionen der staatlichen Ordnung beseitigen. Rückfälle in Despotie oder die Ablösung und Ersetzung eines (diktatorischen) Regimes rechtfertigen nicht als solches eine bewaffnete Intervention.
- Die Mitsprache und möglichst auch Zustimmung der Betroffenen vor Ort muss gewährleistet sein.
- Über das Mandat des UN-Sicherheitsrates hinaus wird die Anwendung militärischer Gewalt daran gebunden, dass die Ziele eines solchen Einsatzes klar definiert werden und dieser auf eine zeitliche Befristung festgelegt wird. Daneben ist es zwingend geboten, dass eine klare Zielvorstellung über die „Nachsorgephase“ vorliegt, damit militärisches Handeln allein auf den „Ultima-ratio-Fall“ und immer eingebettet in eine politische Gesamtstrategie beschränkt bleibt.<sup>4</sup>
- Schwerste Bedenken bestehen gegenüber Interventionen durch einzelne Staaten oder Staatenbündnisse. Hierdurch liefe das RtoP-Konzept Gefahr, zu einem Instrument einseitiger Interventionspolitik zu werden, dass allein den Interessen des/r Interventionsierenden dient.
- Die Belastungen und Risiken für die eingesetzten Streitkräfte müssen kalkulierbar und verantwortbar bleiben.

Die benannten Kriterien für den Einsatz militärischer Mittel lassen sich auch anwenden auf die Frage nach Waffenlieferungen zur Unterstützung fremder Streitkräfte: Im Fall Irak kann das Vorliegen von massiven Menschenrechtsverletzungen und schwersten Unrechtshandlungen sowie das Fehlen auch nur minimaler staatlicher Schutzfunktionen als gesichert angesehen werden. Die Zustimmung der Betroffenen liegt ebenfalls vor. Fraglich bleibt jedoch, ob und inwieweit nicht auch die unmittelbaren Nachbarstaaten in die Absprachen mit einbezogen werden sollten und ob dies im vorliegenden Fall ausreichend geprüft wurde. Ein schwerwiegendes Problem stellt die Tatsache dar, dass bislang nicht auf der Ebene der Vereinten Nationen (Sicherheitsrat) weder über die Waffenlieferungen noch über unmittelbare militärische Einsätze beraten und entschieden wurde. Dies kann zur Folge haben, dass die Vereinten Nationen zum einen auf lange Sicht ihre eigene Legitimität untergraben und andererseits auch das Leitbild einer Friedensordnung, die auf einer internationalen Rechtsordnung beruht, in Frage gestellt wird<sup>5</sup>.

Die Lieferung von Waffen an die kurdischen Peschmergatruppen ist angesichts der Tatsache, dass dies nicht in ein umfassendes und mit einem UN-Mandat ausgestatteten politischen Konzept eingebettet ist, ein schwerwiegendes sicherheitspolitisches Problem und ethisches Dilemma<sup>6</sup>. Es existiert keine Kontrollmöglichkeit über den Verbleib der Waffen; eine entscheidende Einflussnahme auf den Einsatz der Waffen sowie die daraus resultierenden politischen Konsequenzen ist nicht gegeben. Die Friedens- und Konfliktforschung warnt seit langem entschieden davor, dass Waffenlieferungen an Konfliktparteien als Ersatz für ein sicher-

<sup>4</sup> A.a.O, insbesondere S. 74ff (Ziff. 110-123).

<sup>5</sup> Vgl. zu dieser Problematik insgesamt auch das Interview mit dem ehemaligen Ratsvorsitzenden Wolfgang Huber, der seine Position konsequent verantwortungsethisch entfaltet: Im Notfall: Waffengewalt. Pazifismus heißt nicht Passivität. In: Die ZEIT, 36/2014 (28.8.14), S. 54.

<sup>6</sup> Wolfgang Huber, a.a.O.: „Eine Waffe zu erheben ist immer mit Schuld verbunden ... im Bewusstsein ..., dass Töten allein niemals hinreicht, um Frieden zu machen. Im Nordirak heißt das: Wir müssen dem Islamischen Staat das Terrorhandwerk legen. Aber wir müssen auch tragfähige, friedensfähige politische Strukturen aufbauen.“

heitspolitisches Gesamtkonzept dienen sollen. Eine der zentralen Lehren der Vergangenheit ist: die Bewaffnung von Armee und Polizei in Situationen mit einem politischen Vakuum führen in der Regel zu noch mehr Unsicherheit. Dies gilt auch für den Einsatz von Streitkräften und die einseitige Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen von außen. Die Interventionsforschung hat anhand der Analyse von Interventionen der letzten zwanzig Jahre gezeigt, dass nicht selten eine Eskalation der Gewalt im Einsatzland die Folge ist und dies auch zu kritischen Rückwirkungen auf Freiheits- und Bürgerrechte geführt hat (Beispiel u.a. Libyen).

## 5. Fazit

Waffenlieferungen allein und ein wie auch immer gestalteter Einsatz militärischer Gewalt (inkl. Ausweitung der Luftangriffe auch auf Syrien) im Rahmen der von den USA angeführten Koalition im „Krieg gegen den IS“ sind weder ethisch gerechtfertigt noch politisch klug und sinnvoll (siehe die Abwägungen oben)<sup>7</sup>. In diesem Zusammenhang bildet nun das Votum des Rates der EKD vom 12.9.2014 die gemeinsame (konsensuale) Position ab und richtet eindeutige Forderungen an die politisch Verantwortlichen in Deutschland und der internationalen Gemeinschaft. Der bayerische Landesbischof und EKD-Ratsmitglied Heinrich Bedford-Strohm fasst dies so zusammen: „Die Staatengemeinschaft muss sich der Aufgabe stellen, wie ein im internationalen Konsens mandatierter militärischer und ziviler Aktionsplan zum Schutz der Zivilbevölkerung auszugestalten ist“ (epd, 12.9.14). Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch die am 1.9.2014 von namhaften deutschen islamischen Theologen verfasste „Stellungnahme der VertreterInnen der Standorte für Islamisch-Theologische Studien in Deutschland zu den aktuellen politischen Entwicklungen im Nahen Osten“, in der sie sich entschieden dazu bekennen, „eine Deutungshoheit über den Islam darf nicht Extremisten und Gewalttätern überlassen werden“. Sie verpflichten sich selbst: „Wir setzen uns (...) für einen Islam ein, aus dem sich Humanität, Gewaltfreiheit, Wertschätzung der Pluralität und Respekt für Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeiten schöpfen lassen“. Im christlich-islamischen Dialog sollte dieses Ansinnen noch deutlicher als bisher aufgegriffen werden<sup>8</sup>. Die United Church of Christ (UCC), Partnerkirche der EKvW in den USA, legt noch eindeutiger den Fokus auf die zivilen Maßnahmen und hat dies auch in Briefen an Präsident Obama deutlich gemacht. Darin erwarten sie von der US-Regierung „a similar approach in Iraq to what the church is doing in terms of its recent advocacy in the Middle East – namely, offering humanitarian assistance and engaging political and religious leaders in the region“<sup>9</sup>.

Fazit: Mit schwersten Vorbehalten belastet (wie oben beschrieben), kann die erfolgte Waffenlieferung an die kurdischen Peschmergagruppen für ethisch geboten gelten. Sie macht aber gleichzeitig das Scheitern einer internationalen präventiven Politik deutlich. Daher bedarf es jetzt unmittelbar der Einbindung in die beschriebenen internationalen politischen Prozesse, die unter unbedingter Einbeziehung der Vereinten Nationen Auswege aus der Spirale der Gewalt und Ansätze für eine politische Ordnung in der Region des Nahen und Mittleren Ostens eröffnen.

---

<sup>7</sup> Kritisch bis ablehnend zu Waffenlieferungen haben sich der Friedensbeauftragte des Rates der EKD, Renke Brahms (evangelisch.de, 14.8.14 und epd, 30.8.14) sowie der hessen-nassauische Kirchenpräsident Volkmart Jung (epd, 9.9.14) geäußert.

<sup>8</sup> Quelle: <http://www.uni-frankfurt.de/51847589/Stellungnahme>, abgerufen am 15.9.2014.

<sup>9</sup> Quelle: <http://www.ucc.org/news/military-force-islamic-state-09102014.html>, abgerufen am 15.9.2014.